

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg für den Ruheforst Flensburger Förde / Glücksburg

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg hat aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 20 der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg vom 23. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Gebührentarif erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Begräbnisstätten (RuheBiotope) richten sich nach deren Bewertung u.a. anhand der Kriterien der Lage des RuheBiotopes sowie der direkten und angrenzenden Naturelemente.

Die Einstufung erfolgt in vier Wertungsstufen (WS):

WS I durchschnittliche Naturausstattung und Lage

WS II gehobene Naturausstattung und Lage

WS III sehr gute Naturausstattung und Lage

WS IV herausragende Naturausstattung und Lage

Die Begräbnisstätten werden angelegt als RuheBiotope für Familien oder im Leben entsprechend verbundene Personen (FamilienBiotope) mit bis zu 12 Begräbnisstätten oder als solche für die Bestattung von Einzelpersonen (GemeinschaftsBiotope) mit bis zu 12 Begräbnisstätten. Begräbnisstätten der Wertungsstufe I (WS I) können nicht als FamilienBiotope angelegt werden.

(2) Grabnutzungsrechte werden bis zum Jahr 2109 erworben, wobei jede Begräbnisstätte nur einmal belegt werden darf. Grabnutzungsgebühren werden für die ersten 30 Jahre des Nutzungsrechts im Voraus erhoben. Nach Ablauf von 30 Jahren bis zum Jahr 2109 ist die Nutzung der Begräbnisstätten unentgeltlich.

(3) Die Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten werden wie folgt erhoben:

a) für ein RuheBiotop als Ruhestätte für Familien oder im Leben entsprechend verbundene Personen mit insgesamt bis zu 12 Begräbnisstätten:

<u>Wertungsstufe</u>	<u>Gebühr in €:</u>
WS II	5.300,00 €
WS III	6.400,00 €
WS IV	9.600,00 €

b) für eine Begräbnisstätte in einem GemeinschaftsBiotop:

<u>Wertungsstufe:</u>	<u>Gebühr in €:</u>
WS I	590,00 €
WS II	890,00 €
WS III	1.090,00 €
WS IV	1.890,00 €

(4) Gebühren für die Bestattung

- a) Für die Herstellung der Graböffnung, sowie das Verschließen des Grabes wird eine Beisetzungsgebühr erhoben in Höhe von 350,-- €
- b) Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (insbesondere Freitags ab 14:00 Uhr und an Samstagen) wird eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von 150,-- €
- c) Für die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 25,-- €

(5) Sonstige Gebühren

- a) Für eine Urnenanforderung und/oder die Erstellung einer Beisetzungsbestätigung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 25,-- €
- b) für Beisetzungen mit Angehörigen ohne die Dienstleistungen eines Bestatters wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 150,-- €

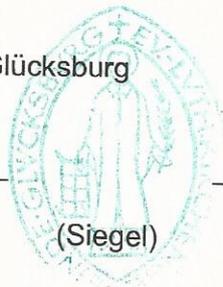
§ 2
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg den, 30. 04. 2016

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Glücksburg

Mads Jøen
Vorsitzender



(Siegel)

Amor
Mitglied des Kirchengemeinderates

Genehmigungsvermerk:
kirchenaufsichtlich genehmigt
Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Schleswig, den 18. 5. 2016



[Signature]
Kirchenverwaltungsdirektor

Vorstehende Änderungssatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am 23.03.16

2. vom Kirchenkreisrat genehmigt

am 18.05.16

3. öffentlich bekanntgemacht durch

- Veröffentlichung

im sh:z

am 01.07.16

und im amtl. Bekanntmachungs-
blatt der Stadt Glöcksburg

am 01.07.16

- Aushang in der Zeit vom 01.07.16 bis 01.08.16 in den Schaukästen der Kirchengemeinde.

4. Diese Friedhofsänderungssatzung tritt in Kraft:

am 02.08.16
